

**Finanzsatzung für den Kirchenkreis Peine
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 15.09.2008**

- 1. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 29.11.2010**
- 2. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 03.12.2012**
- 3. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.12.2013**
- 4. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.03.2015**

Vorwort

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Peine berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie berücksichtigt die landeskirchlichen Grundstandards und die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte und ermöglicht andererseits durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Haushaltsplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2% je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung

Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (20% der erwarteten Einnahmebeträge) bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen oder dem Kirchenkreis als zusätzliche freie Verfügungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für die Kindertagesstätten, die Diakonie-/Sozialstationen und die Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 300 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden führen vorbehaltlich der folgenden Abschnitte von den Einnahmen gemäß § 17 FAG (Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist – Dotation Kirche/Küsterei) 90% an den Kirchenkreis ab. Die den Kirchengemeinden entstandenen berücksichtigungsfähigen grundstücksbezogenen Kosten (z.B.

Versicherungen, Lasten, Abgaben, Erschließungsbeiträge) werden durch Ergänzungs-
zuweisungen erstattet.

(2) Von den Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen aller Dotationen mit Ausnahme
der Dotation Pfarre sind nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 300 € 75% an den
Kirchenkreis abzuführen. Zinsen aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre fließen dem
Kirchenkreis in vollem Umfang zu.

(3) Bei der Vergabe der Erbbaurechte und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung
von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbau-
zins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben
gem. §§ 17 Abs. 3 FAG, 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3
FAVO gilt entsprechend.

(4) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des
Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbe-
stimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in
der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 4

Einnahmen aus dem Kapitalfonds

Der Kirchenkreis kann von den Erträgen aus dem Kapitalfonds einen Teil für Aufgaben im
Kirchenkreis (sog. Zinsabschöpfung) verwenden.

Auf die vom Kirchenkreistag am 16.09.1999 beschlossene Ordnung für den Kapitalfonds mit
den Änderungen vom 16.01.2002, 12.05.2004 und 08.02.2006 wird verwiesen (Anlage 2).

§ 5

Finanzierung des Kirchenkreisamtes / Verwaltungskostenumlagen (VKU)

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung
im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen
Kirchenkreisamtes (Budgetierung).

Dabei werden für die folgenden Aufgabenbereiche Verwaltungskostenumlagen erhoben:

- Verwaltung der Kindertagesstätten
- Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe

- Verwaltung von Gebäuden, die für die kirchliche Arbeit nicht unmittelbar benötigt und zuweisungsrechtlich nicht berücksichtigt werden
- Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (z.B. Diakonie-/Sozialstationen)

(2) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

- Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- außerordentliche Einnahmen,
- Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- Überschüsse aus Vorjahren.

(3) Die VKU wird in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 1 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 erhoben.

Die Höhe des Prozentsatzes wird in den vom Kirchenkreistag für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien festgelegt (Anlage 3).

(4) Die VKU fließt, mit Ausnahme der VKU für fremdfinanzierte Bereiche, in die Gesamteinnahmen des Kirchenkreises ein.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass

genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Grundlage für die Stellenplanung ist der vom Kirchenkreistag am 28.11.2011 beschlossene und vom Landeskirchenamt mit Verfügung vom 11.09.2012 genehmigte Stellenrahmenplan.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(3) Darüber hinaus wird der Kirchenkreisvorstand gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Der Kirchenkreisvorstand wird dem Kirchenkreistag die gefassten Beschlüsse schnellstmöglich zur Kenntnis geben.

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Grundzuweisungen sind dazu bestimmt, den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchen- und Kapellengemeinden für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben zu decken.

(2) Die Bemessung der Grundzuweisungen richtet sich nach den vom Kirchenkreistag für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 3).

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen sind dazu bestimmt, die Kirchen- und Kapellengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die Bemessung der Ergänzungszuweisungen richtet sich nach den vom Kirchenkreistag für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 3).

Abschnitt 3 **Gebäudemanagement**

§ 10

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 11

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Peine zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.